

Aktenzeichen: 24/2018

Kundmachung

über die 24. öffentliche Gemeinderatssitzung vom Dienstag, 27. November 2018 bei der unter Punkt 6) der Tagesordnung folgender Beschluss gefasst wurde:

Punkt 6) Änderung Bebauungsplan für Wohnbauprojekt Zimmereben

Die GHS hat für die Wohnanlage Zimmereben vom öffentlichen Wassergut die Auflage erhalten, eine Fläche entlang des Zillers abzutreten. Dazu legt Bgm. Hauser den gegenständlichen Teilungsplan vor.

Damit die Grundteilung machbar ist, muss die Baugrenzlinie neu gezogen werden.

Der Bebauungsplan sieht folgende Bebauungsregeln vor:

Durch den gegenständlichen Bebauungsplan wird eine bodensparende, den Zielen der örtlichen Raumordnung folgende, Bebauung ermöglicht. Diese Bebauung entspricht dem Orts-, Straßen- und Landschaftsbild.

- **Straßenfluchtlinie § 58 Abs. 1 TROG 2011:** Die Straßenbaufuchtlinien werden direkt an die straßenseitigen Grundstücksgrenzen des Grundstücks Gst. 1468/1 gelegt.
- **Baugrenzlinie § 59 Abs. 1 TROH 2011:** Eine Baugrenzlinie wird entlang der neu projektierten ostseitigen Grundstücksgrenze gelegt. Die Grundlage für diese neu projektierte Grundstücksgrenze stellt der Teilungsentwurf des Vermessungsbüro Kofler ZT GmbH, Schillerstr. 14, 6020 Innsbruck, Geschäftszahl 20134E, vom 12.09.2018 dar. Die Baugrenzlinie wird in einem Abstand von 3,00m von der projektierten zukünftigen Grenze gelegt. Beim Grundstück, das direkt an dieser neu projektierten Grenze liegt, handelt es sich um den Zillerfluss, Grundstück Gst. 1266, das zum Öffentlichen Wassergut gehört und das nicht bebaubar ist.
- **Baufuchtlinie § 60 Abs. 4 TROG 2011:** Die Baufluchtlinie entlang der öffentlichen Straße wird in einem Abstand von 2,00m bis 2,95m gelegt.
- **Bauweise § 60 Abs. 4 TROG 2011:** Im Planungsgebiet wird die offene Bauweise mit Grenzabständen entsprechend § 6 Abs. 1 lit b TBO 2011 (Höhe x 0,6) und gemäß § 56 Abs. 3 TROG 2011 festgelegt.
- **Baudichte § 61 TROG 2011:** Die Mindestbaudichte und die Höchstbaudichte werden als Baumassendichte festgelegt. Die jeweilige Festlegung ist dem Bebauungsplan zu entnehmen.
- **Bauhöhe § 62 TROG 2011:** Die maximal zulässige Bauhöhe der Gebäude wird mit dem höchsten Punkt Gebäude, HG H = 629,40m im nördlichen Planungsgebiet und mit HG H = 630,90m im südlichen Planungsgebiet limitiert. Die Angabe der absoluten Gebäude bezieht sich auf NN über Adria. Es wird eine Höchstzahl der oberirdischen Geschoße mit 2 festgelegt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwendau hat in seiner Sitzung am 27.11.2018 zu Tagesordnungspunkt 6 gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 idgF., mit 9 Jastimmen (Bgm. Hauser Franz, Bgm.-Stv. Rauch Theresia, GV Geisler Johannes, GR Bstieler Markus, GR Schneeberger Andreas, GR Fankhauser Martin, GV Emberger Johannes, GV Rahm Georg, GR Geisler Florian) und 3 Gegenstimmen (GR Wechselberger Gerold, GR Sporer Josef, GRin Kröll Marianne – ist der Meinung, dass man das im Vorfeld bei der Planung berücksichtigen muss) beschlossen, den von DI Kircher ausgearbeiteten Entwurf, vom 27.11.2018 über die Erlassung eines Bebauungsplanes „Goderie“ im Bereich der Grundparzelle 1468/1, KG Schwendau (zur Gänze) laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Hans Peter Kircher durch vier Wochen hindurch vom 03.12.2018 bis 07.01.2019 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die in der Gemeinde Schwendau ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Schwendau eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens einer Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Angeschlagen am: 03. Dezember 2018
Abgenommen am: 07. Jänner 2019



Der Bürgermeister
Hauser Franz